

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

63

vom:

2019-06-24

Autor:

Stefan Sandrini

Rundschreiben

An alle betroffene Kunden

Beitrag an die Wettbewerbsbehörde - 31.07.2019

Zur Finanzierung der italienischen Wettbewerbsbehörde¹ ist vorgesehen, dass größere Kapitalgesellschaften jährlich einen Beitrag abführen müssen. Diese Bestimmung wurde erstmals für das Jahr 2013 eingeführt.²

1 Subjektive Voraussetzung: wer ist betroffen

Betroffen davon sind alle Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) mit einem Umsatz laut Gewinn- und Verlustrechnung Position A1³ von mehr als 50 Mio. Euro. Dabei muss auf den Jahresabschluss Bezug genommen werden⁴ der zum Zeitpunkt des Beschlusses der Wettbewerbsbehörde genehmigt war.⁵

2 Höhe des Beitrages

Der Beitrag beträgt grundsätzlich zwischen 0,08⁰/₁₀₀ des Umsatzes und ist mit 400.000,00 Euro gedeckelt. Mindestens sind daher 4.000,00 Euro geschuldet. Die Wettbewerbsbehörde kann den Beitrag bis maximal auf 0,5⁰/₁₀₀ reduzieren.⁶

Für das Jahr 2019 wurde der Beitrag auf 0,055⁰/₁₀₀ festgelegt⁷ berechnet auf die Position A1 der Gewinn- und Verlustrechnung des letzten Jahresabschlusses der zum 7.3.2019 genehmigt war.

3 Zahlung

Die Zahlung muss zwischen 1.7. und 31.7.⁸ jeden Jahres direkt an die Wettbewerbsbehörde erfolgen.⁹

Die Wettbewerbsbehörde übermittelt jeder betroffenen Gesellschaft eine entsprechende Zahlungsaufforderung.

Der Beitrag kann auf das Bankkonto der Wettbewerbsbehörde überweisen werden: IBAN IT83F 05696 03225 0000 70000 X11. Anzugeben ist dabei:

- Bezeichnung der zahlenden Gesellschaft

1 Autorità garante della concorrenza e del mercato, AGCM, <https://www.agcm.it/>

2 Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990

3 Beschluss AGCM 27.592 vom 20.03.2019 Art. 2 Anlage A

4 Art. 10 Abs. 7-ter Gesetz 287/1990

5 Beschluss AGCM 26.420 vom 01.03.2017

6 Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990

7 Beschluss AGCM 27.580 vom 07.03.2019

8 Beschluss AGCM 27.592 vom 20.03.2019 Art. 4 Abs. 2 Anlage A

9 Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990

- die Steuernummer der zahlenden Gesellschaft
- die Begründung: contributo AGCM anno 2019

Der Beitrag kann auch über folgende Kanäle die dem PagoPA angeschlossen sind¹⁰ bezahlt werden:

- mittels Banküberweisung
- über Homebanking
- über Bancomat ATM
- über die Verkaufspunkte der Sisal, Lottomatica und Banca 5

Für verspätete Zahlung sind Zinsen im Ausmaß des gesetzlichen Zinsfußes geschuldet.¹¹

4 Änderungen des Beitrages im Zeitlauf

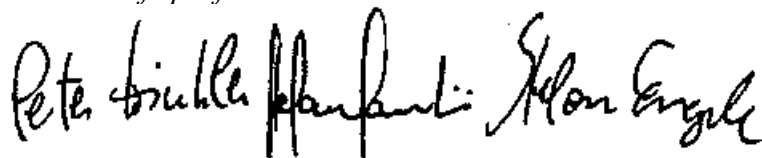
In den Jahren ab 2013 wurde die Höhe des Beitrages wie folgt geändert.

Jahr	Beitrag	Umsatzgrenze	Bestimmung
2013	0,08‰	50.000.000,00	Art. 10 Abs. 7-quater Gesetz 287/1990
2014	0,06‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 24.352 vom 09.05.2013 bestätigt am 22.1.2014
2015	0,06‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 25.293 vom 28.01.2015
2016	0,06‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 25.876 vom 24.02.2016
2017	0,059‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 26.420 vom 01.03.2017
2018	0,055‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 26.922 vom 10.01.2018
2019	0,055‰	50.000.000,00	Beschluss AGCM 27.580 vom 07.03.2019

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



¹⁰ <https://www.agid.gov.it/it/piattaforme/pagopa/dove-pagare>

¹¹ Beschluss AGCM 27.592 vom 20.03.2019 Art. 6 Anlage A